

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2023

Nr. 2023/278

Beiträge 2022 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 26 Abs. 1 Bst. b Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831) ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2022

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'567'521.53
./. Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	3'482'089.09
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	4'085'432.44

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2022 beträgt Fr. 4'085'432.44.

2.2 Abrechnung Akonto

Akonto der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2022/260 vom 1. März 2022)	Fr.	4'500'000.00
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2022	Fr.	4'085'432.44
Entlastung der Einwohnergemeinden	Fr.	414'567.56

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Alimentenbevorschussung 2022 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von Fr. 4'085'432.44 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/453 vom 29. März 2022 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 414'567.56 wird genehmigt.
- 3.3 Die Entlastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2021. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Rückerstattung in der Jahresrechnung 2022 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Gemeinden mit Kontokorrent (Alimentenbevorschussung)
- Beilage 2: Gemeinden mit Postkonto (Alimentenbevorschussung)

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (sim)
Oberämter (4)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe Ddl
Präsidien der Einwohnergemeinden (107)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)

Präsiden der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch DSDDI/scb
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch DSDDI/scb
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen